

Übersicht zu den Detailregelungen im Cannabisgesetz

- Wir haben uns auf einen **Paradigmenwechsel in der Drogenpolitik** geeinigt und erkennen damit ausdrücklich die gesellschaftliche Realität an.
- Nach dem **Scheitern der Verbotspolitik** machen wir daher den Gesundheitsschutz zum Maßstab unserer neuen Cannabispolitik:
 - Wir stärken den Kinder- und Jugendschutz und schaffen schadensmindernde Zugänge für Erwachsene.
 - Wir dämmen die Weitergabe verunreinigter Substanzen bei Cannabis ein.
 - Wir schränken den Schwarzmarkt ein.
- **Wichtig:** für **Kinder und Jugendliche bleibt der Konsum strikt verboten**. Weiterhin gilt: Dealen bleibt ein krimineller Akt. Dealer, die Cannabis an Kinder oder Jugendliche abgeben, werden künftig noch rigoroser verfolgt und bestraft. Ihnen droht künftig eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren. Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität stärken wird zudem verdeckte Ermittlungsmaßnahmen.
- **Besitz** von mehr als 30 Gramm Cannabis im öffentlichen Raum bzw. 60 Gramm zu Hause **bleibt eine Straftat**. Als Ordnungswidrigkeit wird der Besitz von 50-60 Gramm zu Hause und von 25 bis 30 Gramm im öffentlichen Raum geahndet. Innerhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, flexibler über die Sachverhalte zu entscheiden.
- Der private Anbau zum Eigenkonsum und der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinen an Erwachsene zum Eigenkonsum werden erlaubt. Demnach bestehen **zwei legale Bezugsquellen für Konsumierende**, sodass sie nicht mehr vom Schwarzmarkt abhängig sind.
- Die zuletzt vereinbarten Änderungen am Gesetzentwurf:
 - Wir **verbessern den Kinder- und Jugendschutz**. Für eine nachhaltige Frühintervention und Prävention konnten wir die erforderlichen Mittel in Höhe von sechs Millionen Euro in den Haushaltverhandlungen sichern;
 - Zudem sorgen wir auch dafür, dass Cannabiskonsum, -anbau und -besitz für Erwachsene im Rahmen **alltagstauglicher Regeln** möglich werden: Wir erleichtern die Gründung von Anbauvereinen und stärken zudem den privaten Eigenanbau, um den Schwarzmarkt nachhaltig einzudämmen;
 - Letztlich haben wir uns auch darauf verständigt, dass die **Auswirkungen auf den Kinder- und Jugendschutz sowie auf die Organisierte Kriminalität zeitnah evaluiert** werden und dabei insbesondere auch die **Expertise des Bundeskriminalamtes** einbezogen wird.
- Cannabis soll kein Massenphänomen und nicht verharmlost werden. **Wir werden weder den Verkauf von Edibles, noch den Cannabiskonsum in Anbauvereinen erlauben**.
- Zur **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland** schaffen wir zudem das Vergabeverfahren beim Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken ab und **erleichtern den Patientenzugang zu medizinischem Cannabis** durch die Herausnahme aus dem BtMG.

So schützen wir Kinder und Jugendliche vor dem Cannabis-Konsum

- Besitz-, Anbau- und Erwerbsverbot für Kinder- und Jugendliche
- Konsumverbot in Anwesenheit von Minderjährigen
- **Konsumverbotszonen** (Sichtweite: 100 m) um Schulen, Kitas, Spielplätze, Sportplätze und andere Kinder- und Jugendeinrichtungen
- **Hohe Strafandrohung für Verkauf und Überlassung von Cannabis** an Kinder und Jugendliche
- **Werbe- und Sponsoringverbot** sowohl für Cannabis als auch für Anbauvereinigungen
- Eigenanbau Sicherung vor dem Zugriff Dritter, Kinder und Jugendlicher
- Ausbau der **Prävention und erstmals effektiver Kinder- und Jugendschutz**
- **Informationskampagne zu den Risiken des Cannabiskonsums** parallel zur Gesetzgebung
- Bereits nach rund **einem Jahr Evaluation der Konsumverbote**, insbesondere in Schutzzonen um Schulen und andere Kinder- und Jugendeinrichtungen. Dies soll insbesondere auch über Auswirkungen auf das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen Aufschluss gegeben.

Eigenanbau von Cannabis

- Wir ermöglichen den **Eigenanbau von bis zu drei weiblichen Pflanzen**. Die Begrenzung auf drei Pflanzen verhindert eine neu entstehende Eigenplantagenwirtschaft.
- Durch den Eigenanbau kann **Cannabis kontrolliert und schadstofffrei gewonnen** werden. So werden Konsumenten in die Lage versetzt, gefährliches bzw. verunreinigtes Cannabis zu vermeiden und sich dem Schwarzmarkt zu entziehen.
- Der **Kinder- und Jugendschutz wird durch Auflagen für Anbau und Sicherung** deutlich verbessert.

Gemeinschaftliche Anbau in Anbauvereinigungen

- Nicht jede volljährige Person hat die Möglichkeit, selbst Cannabis anzubauen. Um auch hier eine Alternative hin zu einem besseren Gesundheitsschutz zu bieten, wird **gemeinschaftlicher Anbau in Clubs** ermöglicht.
- Bis zu **500 Mitglieder können sich in Vereinen oder Genossenschaften organisieren** und gemeinschaftlich Cannabis anbauen. Alle Mitglieder müssen sich aktiv beteiligen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht Mitglied werden; es gelten strenge Alterskontrollen.
- **Mehrfachmitgliedschaften für Erwachsene sind verboten** und werden behördlich kontrolliert.
- Jedes Mitglied kann bis zu **25 Gramm am Tag (aber maximal 50 Gramm im Monat)** erhalten.
- **Heranwachsende (18-21-Jährige)** können **lediglich 30 Gramm mit einer Wirkstoffkonzentrations-Begrenzung von 10 Prozent THC pro Monat** erhalten. Zum Vergleich:

Auf dem Schwarzmarkt wird nicht selten Cannabis mit einer Konzentration von mehr als 20 Prozent THC-Gehalt verkauft, das in dieser Konzentration überaus schädigend für die Entwicklung von Heranwachsenden sein kann.

- **Samen und Stecklinge** dürfen an Mitglieder abgegeben werden, um den Eigenanbau daheim zu ermöglichen. Zur Stärkung des Eigenanbaus wird auch die Abgabe von Samen und Stecklingen an volljährige Dritte mit Wohnsitz in Deutschland ermöglicht.
- Man kann nur Mitglied im Vorstand eines Clubs sein, wenn man **keine einschlägigen Vorstrafen** hat und die **erforderliche Zuverlässigkeit** nachweist.
- Die **strikte behördliche Überwachung der Anbauvereinigung** obliegt den Ländern. Jedes Bundesland muss eine Genehmigungsbehörde benennen. Diese ist dazu verpflichtet, die Genehmigungen für gemeinschaftlichen Anbau zu erteilen, soweit alle gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Frühintervention und Prävention:

- Wird Polizei- und Ordnungsbehörden bekannt, dass **Minderjährige Cannabis konsumieren oder besitzen**, müssen sie künftig die jeweiligen **Sorgeberechtigten informieren**.
- Zusätzlich wird das **Jugendamt verständigt, wenn Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung vorliegen** (junges Alter; häufiger Konsum). Das Jugendamt wirkt darauf hin, dass **geeignete Frühinterventionsprogramme in Anspruch genommen werden**.
- **Präventionsbeauftragte** in den Anbauvereinigungen stellen geeignete Maßnahmen für einen umfassenden Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sowie zur Suchtprävention sicher.
- Anbauvereinigungen sollen **mit lokalen Suchtberatungsstellen kooperieren**. Sie haben ein **Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu erstellen**.
- Bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial haben Anbauvereinigungen **Informationszettel auszuhändigen** mit umfassenden Informationen zu Dosierung und Anwendung sowie den **Konsumrisiken**.

Prävention und Beratung

- Start einer **Social-Media-Kampagne** zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen: „Legal, aber...“
- Einrichtung einer **zentralen Plattform** durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: „infos-cannabis.de“. Von dieser wird auf zielgruppenspezifische Angebote weitergeleitet.
- **Beratungsangebote für Konsumierende werden ausgebaut** - analog und digital.

Strafrechtliche Auswirkungen der Entkriminalisierung von Cannabis

- Mit dem Gesetzentwurf nehmen wir eine an der Realität orientierte **neue Risikobewertung** in Bezug auf Cannabis vor. Auf Grundlage dieser Neubewertung wird der Besitz

von Cannabis bis zu den zuvor genannten gesetzlichen Grenzwerten straffrei. Die Einstellung noch laufender Verfahren ist obligatorisch.

- Eine **Amnestiereglung** soll ermöglichen, dass Straftaten nach altem Recht, die nach neuer Rechtslage nicht mehr strafbar sind, auf Antrag aus dem Bundeszentralregister gelöscht werden können. Dies führt auch dazu, dass etwaige Berufsverbote oder Einschränkungen in der Berufswahl für die Betroffenen entfallen.
- Entsprechend allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze werden **Strafen, die vor Inkrafttreten eines Gesetzes verhängt wurden** und die nach Neuregelungen (hier des Cannabisgesetzes) nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, mit Inkrafttreten des neuen Rechts erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Denn das der Verurteilung zugrundeliegende Verhalten ist nach der Neubewertung durch den Gesetzgeber als nicht mehr strafwürdig anzusehen.

Cannabis im Straßenverkehr

- Aktuell gibt es **keinen gesetzlich festgelegten Grenzwert** für Cannabis. Stattdessen wird im Straßenverkehr von den Gerichten auf einen analytischen Grenzwert von 1 ng/ml im Blutserum abgestellt.
- Der Konsum von Cannabis kann im Blut deutlich länger nachgewiesen werden, als die Fahrtauglichkeit tatsächlich eingeschränkt ist. Das **Bundesverkehrsministerium** wird daher gesetzlich verpflichtet, bis zum 31. März 2024 einen **THC-Grenzwert für den Straßenverkehr** vorzuschlagen. Dafür wurde dort eine Gruppe mit Expertinnen und Experten relevanter Fachgebiete eingerichtet. Die Festschreibung des Grenzwerts soll im Anschluss zeitnah durch den Gesetzgeber erfolgen.
- Zudem passen wir die **Fahrerlaubnisverordnung** so an, dass der reine Besitz von Cannabis nicht mehr zur Anordnung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) führen kann. Cannabisabhängigkeit, missbräuchlicher Konsum und insbesondere die berauschte Teilnahme am Straßenverkehr führen natürlich weiterhin zum Entzug der Fahrerlaubnis.

Erfahrungen aus anderen Staaten

- Ein Vergleich mit **Portugal** (hier wurde nur der Entkriminalisierungsteil umgesetzt) zeigt sehr deutlich die Erfolge auf. Dort ist insbesondere die Zahl der Süchtigen und der Sucht-toten deutlich zurückgegangen.¹
- In **Kanada** (hier wurde eine Voll-Legalisierung durchgeführt) ist der Schwarzmarkt um 73 Prozent zurückgegangen. Darüber hinaus ist der Konsum unter Jugendlichen deutlich zurückgegangen.²

¹ Vgl.: <https://transformdrugs.org/wp-content/uploads/2018/10/Use-report-2016.pdf>

² Vgl.: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Ab-schlussbericht/230623_Technical_Report_de_bf.pdf

- Ein deutlicher Rückgang an Cannabis-Konsum unter Jugendlichen ist auch in mehreren US-Bundesstaaten, wie beispielsweise **Washington**, zu beobachten (hier wurde bereits 2012 eine Voll-Legalisierung durchgeführt).³
- Aufschlussreich ist auch eine Studie aus **Colorado** (hier wurde 2013 eine Voll-Legalisierung durchgeführt), die eine signifikante Entlastung der Strafverfolgungsbehörden zeigt und einen weitestgehend gleichbleibenden Konsum bei Kindern und Jugendlichen.⁴

³ Vgl.: <https://www.cdc.gov/mmwr/volumes/73/wr/mm7302a1.htm#contribAff>.

⁴ Vgl.: https://cdpsdocs.state.co.us/ors/docs/reports/2021-SB13-283_Rpt.pdf